



Satzung

BÜNDNIS.90/ DIE GRÜNEN.
Ortsverband (OV) Norden , Niedersachsen

Stand 05/07
Fassung auf Beschluss der OMV vom 07.05.2007

SATZUNG

Inhalt der Satzung

Die Satzung beinhaltet 2 Abschnitte:

- I. Organisation des OV – die Ortsverbandssatzung (OVS) und
- II. Finanzstruktur des Ortsverbandes – die Ortsverbandskassensatzung (OVKS).

Abschnitt I – Die Organisation des Ortsverbandes:

Die Ortsverbandssatzung (OVS)

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der OV führt den Namen „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Norden. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Norden.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Norden. Der Sitz der Partei ist Norden. In Ausnahmefällen sind Zusammenlegungen über Gemeindegrenzen hinweg möglich, insbesondere wenn dies historisch gewachsenen Zusammenhängen gerecht oder dadurch die politische Handlungsfähigkeit gesichert wird. Bei Neugründungen entscheidet darüber die Ortsverbandsversammlung, bei Veränderungen der Geltungsbereiche bereits bestehender Ortsverbände die Kreismitgliederversammlung.
- (3) Der OV wird von den in seinem Tätigkeitsbereich mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.
- (4) Der OV ist in der Regelung aller Fragen, die den Ortsverband betreffen, autonom vom Kreisverband.
- (5) Der OV und der Kreisverband verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit. Maßgebend ist hierfür grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip und somit die Anliegen des OV.
- (6) Der Kreisverband trägt die Verantwortung für eine kontinuierliche inhaltliche Arbeit. Insofern können seine Organe in den Kompetenzbereich einzelner oder aller Ortsverbände eingreifen, wenn durch diese politische Arbeit nicht mehr geleistet werden kann. Wesentliche Merkmale dafür sind unregelmäßige Vorstandswahlen, fehlerhafte Buchführung und fehlende Kassenprüfung, nicht stattfindende Mitgliederversammlungen sowie der Verzicht auf das Aufstellen eigener Listen bei Gemeinde-, bzw. Stadtratswahlen.

§ 2 Nichtselbständiger Ortsverband

- (1) Wenn der OV aufgrund mangelnder aktiver Mitglieder die Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, die ihm durch diese Satzung oder durch die Kreisverbandssatzung sowie sinngemäß durch das Parteiengesetz, insbesondere §§ 1 und 2 sowie die §§ 23 und 24 auferlegt werden, kann er beim gKV (geschäftsführenden Kreisverband) einen formlosen Antrag auf Nichtselbständigkeit stellen. Der Antrag ist vom jeweiligen Vorstand einzubringen.
- (2) Der Zustand der Nichtselbständigkeit verhindert einen formellen Auflösungsbeschluss durch die Ortsverbandsversammlung. Ziel aller vom Kreisverband initiierten Maßnahmen ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines arbeitsfähigen OV.
- (3) Sämtliche Rechte und Pflichten des OV gehen für die Dauer der Nichtselbständigkeit auf den gKV über.

- (4) Sämtliche Rechte und Pflichten der OrtsverbandskassiererIn gehen für die Dauer der Nichtselbständigkeit auf die KreiskassiererIn über.
- (5) Sämtliche Rechte der Ortsverbandsversammlung gehen auf die KMV oder KMOV über.
- (6) Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder werden davon nicht berührt.
- (7) Alle Kosten, die dem Kreisverband durch die Anwendung dieses Paragraphen entstehen, sollen vom OV erstattet werden.
- (8) Die Nichtselbständigkeit endet durch die Neuwahl eines Ortsverbandsvorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Norden hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90 / Die Grünen bekennt. Im Bereich der Stadt Norden lebende Ausländer/innen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90 / Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90 / Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder die Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des OV. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung (KMV) einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5, 1 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Ferner hat jedes Mitglied das Recht an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Organen und Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, im Rahmen der Gesetze und den Satzungen an

der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

§ 6 Mitgliederversammlung (OMV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes und kann sich alle politischen und organisatorischen Entscheidungen vorbehalten. Alle Organe des OV sind ihr berichts- und rechenschaftspflichtig. OMV-Beschlüsse sind für alle Organe des OV und für alle Mitglieder bindend. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind *grundsätzlich offen und auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Wahl*. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die BewerberInnen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, einem Vorsitzenden m/w und zwei gleichberechtigten Stellvertretern m/w, dem / der KassiererIn und einem weiteren Vorstandsmitglied m/w.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der / Die KassiererIn wird direkt in seine /ihre Funktion gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei Amtsperioden soll mindestens eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband stehen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung einer Neuwahl zulässig.
- (6) Der Vorstand vertritt den OV nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand erstellt für sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die KassiererIn kann gegen alle Beschlüsse des Vorstands ein für diese Organe verbindliches Veto einlegen, wenn sie die daraus resultierenden finanziellen Belastungen nicht v erantworten kann.
- (10) Gegen Beschlüsse, die von der OMV getroffen werden, kann kein Veto eingelegt werden.
- (11) Das Veto kann zurückgewiesen werden durch. 1. der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer OMV, 2. einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

§10 Frauen und Männer, Kinderbetreuung

- (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei Frauen vorrangig die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht. Sollte eine entsprechende, paritätische Besetzung mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen nicht möglich sein, so entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren..
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind grundsätzlich paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen. Sollten keine oder eine nicht ausreichende Anzahl an Frauen kandidieren, entscheidet die Ortsmitgliederversammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Der OV sorgt im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung/Parität der grünen VertreterInnen erfüllt wird. Menschen mit Kindern, die im OV der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Geld für die Kinderbetreuung bekommen. Das Verfahren regelt bei Bedarf der Ortsvorstand..

§ 11 Beitrags – und Kassenordnung

- (1) Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie. Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags – und Kassenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung (siehe Anhang).

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Ortsverbandssatzung wurde durch die Ortsmitgliederversammlung am

7. Mai 2007

mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit gem. § 7 Abs. 2 beschlossen. Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie auf die Beitrags- und Kassenordnung.

Norden, den 7. Mai 2007

Namen der Mitglieder der Satzungsgebenden Versammlung sind in der Anlage zur Satzung beizufügen und sind Bestandteil dieser Satzung.

Unterschriften des Vorstandes

gez. Dr. Bernd Neumann-Schönwetter (Vorsitzender)

gez. Elisabeth Rightor (Stellvertreterin)

gez. Gerd-Dieter Köther (Stellvertreter)

gez. Kerstin Kolbe (Kassiererin)

gez. Herbert Zinnow (Vorstandsmitglied)

Anhang zur Satzung

Abschnitt II – Ortsverbandskassensatzung (OVKS)

oder auch Beitrags- und Kassenordnung genannt

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (2) Die Beiträge sind im vor aus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung zu leisten. Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zum Quartalsende in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband (Voraussetzung zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter zur LDK).

§ 2 Mandatsspenden - Spenden der MandatsträgerInnen

aus dem kommunalen Parlament des Stadtgebietes

- (1) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen Aufsichtsgremien leisten freiwillig neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Spenden an den Ortsverband.
- (2) Der Ortsverband entscheidet über den Umfang der Sonderbeiträge der MandatsträgerInnen in seinem Geltungsbereich. Diese Sonderbeiträge verbleiben beim Ortsverband. Grundsätzlich beträgt die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge mindestens 2/3 der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen, wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister, wird analog ein Beitrag von 2/3 erhoben. Sofern nur Sitzungsgelder gezahlt werden, beträgt die Beitragshöhe mindestens 50 % der erhaltenen Sitzungsgelder.
- (3) Die MandatsträgerInnenbeiträge werden monatlich an den OV gezahlt.
 - (1) Der / die KassiererIn informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den KassiererInnen die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlichen Sitzungsgelder mit. Die Sonderbeiträge sind sowohl in den jährlichen Rechenschaftsberichten als auch in der Buchführung gesondert aufzuführen.

§ 3 Spenden

- (1) Der OV ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der Spender/in nichts anderes verfügt hat.
- (2) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für des Finanzwesens verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.

§ 4 Haftung

- (1) Der OV darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

- (1) Der OV kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung per MV-Beschluss abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z. B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.
- (2) Der / die KassiererIn legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährliche Rücklagen für Wahlkampfjahre gebildet werden. Ist abzusehen, dass die Planung nicht einzuhalten ist, berichtet die /der KassiererIn unverzüglich der Mitgliederversammlung hierüber.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt eine finanzielle Obergrenze fest, bis zu der der Vorstand im Einzelfall Ausgaben tätigen kann. (4) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 6 Rechenschaftsbericht

- (1) Der / die KassiererIn des OV ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Kreisverband.
- (2) Im Rechenschaftsbericht ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres zu verzeichnen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht des OV wird vor Abgabe an den Kreisverband im OV Beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

- (19) Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung

mit den Beschlüssen von Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Geschäftsordnung für den Vorstand von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN –OV Norden

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 20. März 1997 folgende Empfehlung für eine Geschäftsordnung des Vorstandes beschlossen.

Präambel

Der Vorstand strebt an, alle Entscheidungen und Konflikte auf dem Wege einer gemeinschaftlich angestrebten Konsensbildung zu regeln.

§ 1 Der Vorstand

besteht aus 5 Personen

- einem Vorsitzenden m/w
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern m/w
 - dem / der KassiererIn
- einem weiteren Vorstandsmitglied m/w.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er organisiert die Partei- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand nimmt die Ein- und Austrittserklärungen entgegen.
- (2) Der Vorstand begleitet die Ausschüsse des Ortsverbandes und stellt diesen seine organisatorische Hilfe zur Verfügung.
- (4) Der Vorstand unterhält ein Forum zwischen den Mitgliedern, den Fraktionen und interessierten BürgerInnen.
- (5) Der Vorstand lädt alle MitgliederInnen und interessierte BürgerInnen zu den anstehenden Sitzungen ein. Bei ordentlichen Versammlungen wird vom Vorstand ein schriftliches Protokoll erstellt. Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Der Vorstand informiert alle MitgliederInnen über wichtige Parteiangelegenheiten.
- (7) Der Vorstand arbeitet eng mit den Fraktionen zusammen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll an den Sitzungen der Fraktionen teilnehmen, sofern die Fraktionen zustimmen.
- (8) Der Vorstand unterhält einen kontinuierlichen Kontakt zum Kreisverband.
- (9) Der Vorstand vertritt die Partei nach außen.
- (10) Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die einfache Mehrheit des Vorstandes kann hierüber einen Beschluss fassen.
- (11) Der Vorstand ist zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.
- (12) Der Vorstand erstellt für die laufende Arbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und die anstehenden Wahlkämpfe einen Haushaltsplan und überwacht die Einhaltung der dort festgelegten Ansätze.
- (13) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Die Termine werden den MitgliederInnen mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % anwesend sind.
- (14) Der Vorstand bereitet alle Sitzungen organisatorisch und inhaltlich vor.
- (15) Der Vorstand führt evtl. Verhandlungen mit anderen Parteien, Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen. Die Tendenzen sind vorher mit den MitgliederInnen abzustimmen.

§3 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft und bedarf zur Änderung einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Eine Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung ist dann zulässig, wenn dies vor der nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt wurde.